## **Landtag von Baden-Württemberg**16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 9485 08, 12, 2020

### Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

### A. Zielsetzung

Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg soll der mit der Umsetzung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg entstehende bürokratische Aufwand verringert werden. Zudem soll durch Einrichtung einer Schiedsstelle das betriebsinterne Streitpotenzial bei der Beantragung von Bildungszeit reduziert werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

- a) Es wird eine Schiedsstelle geschaffen.
- b) Bei der Zählung von den in einem Betrieb beschäftigten Personen wird zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten unterschieden.
- c) Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten müssen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch die Gründe einer Ablehnung schriftlich darstellen.
- d) Für das Vorlegen eines Teilnahmenachweises wird eine Frist von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingeführt.
- e) Die Möglichkeit wird eröffnet, durch Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums verpflichtend zu nutzende Standardformulare für Antrag, Teilnahmenachweis und Ablehnung eines Antrags einzuführen.
- f) Der Paragraf zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes wird gestrichen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Einführung einer Schiedsstelle entsteht ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand in der für die Durchführung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg zuständigen Behörde. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

### E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Gesamte Zeitersparnis pro Jahr circa 51 750 Stunden.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gesamte Einsparung pro Jahr circa 507 400 Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand circa 9 400 Euro. Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand circa 34 000 Euro. Dieser wird jeweils im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

### F. Nachhaltigkeitscheck

### F.1 Mensch und Gesellschaft

Für Beschäftigte vereinfacht die Einführung eines Standardformulars das Verfahren zur Beantragung von Bildungszeit.

Die Schiedsstelle hilft, das betriebsinterne Streitpotenzial bei der Beantragung von Bildungszeit zu reduzieren.

### F.2 Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung

Durch die Einführung eines Standardformulars werden Unsicherheiten bei der Erstellung von Ablehnungsbescheiden beseitigt.

Betriebe mit vielen Teilzeitbeschäftigten fallen durch die neue Zählweise bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl schneller unter die Kleinstbetriebsklausel und werden dadurch entlastet.

Die Schiedsstelle hilft, das betriebsinterne Streitpotenzial bei der Beantragung von Bildungszeit zu reduzieren.

### F.3 Öffentliche Haushalte und Verwaltung

Dem Land entsteht durch die Schiedsstelle ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

### G. Sonstige Kosten für Private

Die Finanzierung einer Weiterbildungsmaßnahme, für die Bildungszeit in Anspruch genommen wird, hat wie bislang der Teilnehmende selbst zu leisten, sofern ihm dafür keine anderweitige öffentliche oder private Förderung gewährt wird.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, 8. Dezember 2020

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, beteiligt sind das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Soziales und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

### Artikel 1

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBI. S. 161), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37, 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### 1. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird eine Schiedsstelle eingerichtet, welche bei Streitfällen bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden kann. Diese setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorsitzender oder Vorsitzendem und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner. Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst. Alle drei Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung per Mehrheitsentscheid. Zur Festlegung ihrer Verfahrensweise wird die Schiedsstelle ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sowohl die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, bei welcher oder bei welchem der Antrag auf Bildungszeit gestellt worden ist, als auch die Antragstellerin oder der Antragsteller sind berechtigt, die Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstelle kann lediglich bei Unklarheit über die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden. Die Schiedsstelle beurteilt nur, ob die beantragte Weiterbildungsmaßnahme grundsätzlich bildungszeitfähig ist. Sie beurteilt nicht, ob eine Ablehnung im individuellen Fall rechtmäßig ist. Ob bei einer beantragten Maßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung im individuellen Fall ein Berufsbezug gemäß § 1 Absatz 3 BzG BW besteht, kann durch die Schiedsstelle nicht bewertet werden. Die Beurteilung der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme durch die Schiedsstelle ist rechtlich nicht bindend. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist die Schiedsstelle jedoch verpflichtend anzurufen. Dies gilt nur bei Fragen, die sich auf die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit der beantragten Maßnahme beziehen. Bei allen anderen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit kann direkt der Rechtsweg beschritten werden. Die Schiedsstelle muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angerufen werden. Die Schiedsstelle verkündet ihre Entscheidung spätestens eine Woche nach Anrufung. Wird die Schiedsstelle erst angerufen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bereits schriftlich oder elektronisch

gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller über den Antrag entschieden hat und möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diese Entscheidung nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch."

### 2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "acht" durch das Wort "neun" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen nach Satz 1 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit der Hälfte und nicht mehr als 30 Stunden mit Dreiviertel zu berücksichtigen."

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet über Anträge der Beschäftigten nach Absatz 1 gegenüber der oder dem Beschäftigten unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch.

d) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Schiedsstelle angerufen worden ist. In einem solchen Fall entscheidet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch. Sind im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigt, entfällt die Pflicht zur schriftlichen oder elektronischen Darlegung der Gründe einer Ablehnung. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen nach Satz 6 wird entsprechend Absatz 3 Satz 2 verfahren. Satz 6 gilt nicht, wenn die oder der antragstellende Beschäftige die schriftliche oder elektronische Darlegung der Ablehnungsgründe verlangt. Die Einforderung einer schriftlichen oder elektronischen Darlegung der Ablehnungsgründe muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablehnung des Antrags schriftlich oder elektronisch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber übermittelt werden."

### e) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Erfolgt der Nachweis nicht spätestens acht Wochen nach Beendigung der Bildungsveranstaltung, verlieren die Beschäftigten den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge nach § 1 Absatz 1 Satz 2, es sei denn, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben."

- f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
  - "(7) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Formulare einzuführen für:
  - 1. die Beantragung von Bildungszeit nach Absatz 1,
  - 2. die Ablehnung eines Antrags nach Absatz 4 sowie
  - 3. den Teilnahmenachweis nach Absatz 5.

Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, müssen diese verwendet werden. Die Formulare können sowohl schriftlich als auch elektronisch genutzt werden."

- 3. § 11 wird aufgehoben.
- 4. Der bisherige § 12 wird § 11.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

### Begründung

### A. Allgemeiner Teil

### 1. Zielsetzung

Durch die Einführung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) im Jahr 2015 haben Beschäftigte mit Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg einen Anspruch auf bis zu fünf Tage bezahlter Freistellung für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, der politischen Bildung und der Qualifikation für das Ehrenamt. Durch das BzG BW soll die Weiterbildungsbereitschaft von Beschäftigten erhöht und gefördert werden.

Die Evaluation des Gesetzes hat gezeigt, dass bei der Verringerung der bürokratischen Belastung Verbesserungspotenzial besteht. Mit dem vorliegenden Gesetz soll daher der mit der Umsetzung des BzG BW entstehende bürokratische Aufwand verringert werden.

Durch dieses Gesetz soll zudem eine Schiedsstelle eingerichtet werden, die dazu beiträgt, betriebsinterne Streitigkeiten bei der Beantragung von Bildungszeit zu reduzieren. Außerdem beendet es eine Benachteiligung von kleinen Betrieben mit vielen Teilzeitbeschäftigten. Bei der Feststellung der Beschäftigtenanzahl eines Betriebs wurde bislang nach Köpfen gezählt. Eine neue Zählweise verhindert die Ungleichbehandlung kleiner Unternehmen mit einem hohen Anteil von Teilzeitbeschäftigten.

### 2. Inhalt

Es wird eine Schiedsstelle beim für die Durchführung des Bildungszeitgesetzes zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) eingerichtet. Besteht bei einer beantragten Weiterbildungsmaßnahme Uneinigkeit bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit, können sowohl die Antragstellende oder der Antragstellende als auch die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Schiedsstelle anrufen. Nicht angerufen werden kann die Schiedsstelle bei allen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit, die sich nicht auf die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme beziehen.

Die Schiedsstelle setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des RPK als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner zusammen. Sozialpartner sind der DGB-Bezirk Baden-Württemberg und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst. Die Mitglieder der Schiedsstelle treffen ihre Entscheidung durch Mehrheitsentscheid. Zur Festlegung ihrer Verfahrensweise wird die Schiedsstelle ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser Geschäftsordnung wird auch festgelegt, dass für die Mitglieder der Schiedsstelle jeweils mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden.

Die Schiedsstelle beurteilt nur, ob die beantragte Weiterbildungsmaßnahme grundsätzlich bildungszeitfähig ist. Sie beurteilt nicht, ob eine Ablehnung im individuellen Fall rechtmäßig ist. Die Beurteilung der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit durch die Schiedsstelle ist nicht rechtlich verbindlich. Vor Beschreiten des Rechtswegs muss die Schiedsstelle jedoch verpflichtend angerufen werden. Dies gilt nur bei Fragen, die sich auf die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit der beantragten Maßnahme beziehen. Bei allen anderen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit kann direkt der Rechtsweg beschritten werden.

Die Schiedsstelle muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angerufen werden. Die Schiedsstelle verkündet ihre Entscheidung spätestens eine Woche nach Anrufung. Wird die Schiedsstelle erst angerufen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bereits schriftlich oder elektronisch gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller über den Antrag entschieden hat und möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diese Entscheidung nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese

Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch.

Anträge auf Bildungszeit müssen fortan spätestens neun statt wie bisher spätestens acht Wochen vor Beginn der beantragten Maßnahme bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gestellt werden.

Bei der Feststellung der Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Personen wird nicht mehr nach Köpfen gerechnet. Fortan wird im Gesetz zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten unterschieden und Letztere werden entsprechend gewichtet.

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber müssen fortan spätestens vier Wochen nach Eingang eines Antrags auf Bildungszeit über diesen entscheiden. Bisher mussten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber spätestens vier Wochen vor Beginn der beantragten Maßnahme über den Antrag entscheiden. Die Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags gilt nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist die Schiedsstelle angerufen worden ist. In einem solchen Fall entscheidet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle.

Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten müssen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers die Gründe einer Ablehnung schriftlich darstellen. Da Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten von der Freistellungspflicht ausgenommen sind, ist eine verpflichtende schriftliche Begründung der Ablehnung hier nicht erforderlich.

Für das Vorlegen eines Teilnahmenachweises bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber durch die Bildungszeitnehmende oder den Bildungszeitnehmenden wird eine Frist von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingeführt. Wird diese verpasst, verlieren die Beschäftigten den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge für die Zeit der Freistellung, es sei denn, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.

Durch das Gesetz wird zudem die Möglichkeit eröffnet, verpflichtend zu nutzende Standardformulare für Antrag, Teilnahmenachweis und Ablehnung eines Antrags einzuführen. Dies erleichtert zum einen die Bearbeitung eines Antrags durch den Betrieb, zum anderen vereinfacht es den Prozess auch für die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Bildungsträger.

Da durch die 2019 abgeschlossene Evaluation des BzG BW die im bisherigen § 11 BzG BW geforderte Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes umgesetzt wurde, wird dieser Paragraf aus dem Gesetz gestrichen.

### 3. Alternativen

Zur Erreichung des politisch gewünschten Ziels, die Verfahrensabläufe zu vereinfachen und kleine Betriebe nicht zu benachteiligen, ist eine Änderung des BzG BW erforderlich.

4. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es entsteht ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand in der für die Durchführung des BzG BW zuständigen Behörde. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

- 5. Erfüllungsaufwand<sup>1</sup>
- a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Die gesamte Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger beträgt pro Jahr circa 51 750 Stunden.

Basis der Berechnung ist die Annahme, dass pro Jahr circa 69 000 Anträge auf Bildungszeit gestellt werden. Circa 1 Prozent der etwa 4,8 Millionen Anspruchs-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schätzungen ohne Quellenangabe sind eigene.

berechtigten nimmt laut Evaluationsbericht pro Jahr Bildungszeit. Hinzu kommen von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern abgelehnte Anträge. Circa 30 Prozent der gestellten Bildungszeitanträge wurden laut Evaluationsbericht seit der Einführung von Bildungszeit 2015 abgelehnt. Geht man von rund 48 000 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern pro Jahr aus, kommt man auf einen Wert von circa 21 000 abgelehnten Anträgen pro Jahr.

Durch die Einführung eines Standardformulars zur Beantragung von Bildungszeit wird der Antragsprozess vereinfacht. Die Zeitersparnis pro Antrag wird auf 0,75 Stunden geschätzt. Bei circa 69 000 Anträgen pro Jahr ergibt dies eine Zeitersparnis von circa 51 750 Stunden.

Der zeitliche Aufwand, der bei Ablehnung eines Antrags aufgrund der Kleinstbetriebsklausel für die Einforderung einer ausformulierten Ablehnungsbegründung entsteht, dürfte zu vernachlässigen sein.

Durch die Frist für das Vorlegen des Teilnahmenachweises und die neue Rechtsfolge bei Versäumnis muss die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gegebenenfalls beim den Nachweis ausstellenden Träger nachhaken. Die Fallzahl, in denen es durch ein verspätetes Handeln des Trägers zu einer Mehrbelastung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kommt, dürfte für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands jedoch ebenfalls zu vernachlässigen sein.

Dass Anträge auf Bildungszeit fortan neun anstatt acht Wochen vor Beginn der beantragten Maßnahme bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gestellt werden müssen, ändert nichts am Aufwand des Antragsprozesses.

### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die gesamte Einsparung für die Wirtschaft beträgt pro Jahr circa 507 400 Euro.

Ablehnungsbescheide können durch die Einführung eines Standardformulars leichter erstellt werden, da Unsicherheiten über den notwendigen Inhalt beseitigt werden. Die Differenz dürfte bei circa 0,75 Stunden liegen. Geht man von circa 21 000 abgelehnten Anträgen pro Jahr aus, ergibt sich eine zeitliche Einsparung von 15 750 Stunden. Nimmt man an, dass für die Bearbeitung der Anträge Lohnkosten von circa 32 Euro (branchenübergreifender Durchschnittswert für Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau gemäß der im Leitfaden Erfüllungsaufwand der Bundesregierung enthaltenen Lohnkostentabelle Wirtschaft auf der Basis von Daten des Statistischen Bundesamts) anfallen, ergibt sich somit eine Einsparung von 504 000 Euro.

Etwa 1 Prozent der Ablehnungsgründe entfallen laut Evaluationsbericht bisher auf die Kleinstbetriebsregelung. Der Aufwand bei der schriftlichen oder elektronischen Begründung einer Ablehnung mit Bezug auf die Kleinstbetriebsregelung wird auf etwa 0,5 Stunden geschätzt. Geht man von circa 21 000 abgelehnten Anträgen pro Jahr aus, kann die Zahl abgelehnter Anträge aufgrund der Kleinstbetriebsregelung auf circa 210 geschätzt werden. Die zeitliche Einsparung würde damit bei etwa 105 Stunden liegen. Geht man wiederum von Lohnkosten von etwa 32 Euro die Stunde aus, kommt man auf eine Einsparung von 3 400 Euro.

Die Standardisierung des Teilnahmebescheids erleichtert die Bearbeitung innerhalb der Betriebe nach Bildungszeitnahme einer Angestellten oder eines Angestellten. Zudem haben auch die Träger durch das Standardformular eine erhöhte Sicherheit, dass alle notwendigen Angaben enthalten sind. Die Auswirkungen werden je nach Erfahrung mit dem Bildungszeitgesetz in den Betrieben und den bisherigen Vorgehensweisen der Träger beim Teilnahmenachweis unterschiedlich ausfallen. Auf eine Quantifizierung wird aufgrund dieser Unsicherheit verzichtet. Es dürfte sich um einen vergleichsweise geringen Beitrag zur Reduktion des Gesamtaufwands handeln.

### c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der zusätzliche einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt rund 9 400 Euro. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt rund 34 000 Euro. Dieser wird jeweils im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

Dies ergibt sich zum einen aus dem Aufwand für die Erstellung der verschiedenen Pflichtformulare (circa 32 Stunden) und die Überarbeitung der Informationen zum BzG BW (circa 24 Stunden). Außerdem ist mit Fragen von Seiten der Anspruchsberechtigten, Unternehmen und Bildungsträgern zu rechnen (circa 100 Stunden). Unter der Annahme, dass Lohnkosten von circa 40 Euro die Stunde (Wert für den gehobenen Dienst Länder gemäß der im Leitfaden Erfüllungsaufwand der Bundesregierung enthaltenen Lohnkostentabelle Verwaltung auf der Basis von Daten des Statistischen Bundesamts) anfallen, ergibt dies eine Belastung von rund 6 200 Euro.

Hinzu kommt der Aufwand für die Einrichtung der Schiedsstelle und dem Erlass einer Geschäftsordnung (circa 80 Stunden). Wieder unter der Annahme von Lohnkosten von circa. 40 Euro die Stunde ergibt dies eine Belastung von rund 3 200 Euro.

Da im Umgang mit dem BzG BW mittlerweile eine gewisse Routine bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Beschäftigten eingekehrt ist, wird der Arbeitsaufwand der Schiedsstelle wahrscheinlich eher niedrig sein. Geht man davon aus, dass bei 0,25 % der Anträge die Schiedsstelle angerufen wird, ergibt dies rund 170 Fälle pro Jahr. Die Bearbeitungsdauer eines Falles wird auf fünf Stunden geschätzt. Wieder unter der Annahme von Lohnkosten von eirea 40 Euro die Stunde ergibt dies eine Belastung von rund 34 000 Euro. Unter der Annahme, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter 201 Tage im Jahr 41 Stunden in der Woche arbeitet, ergibt dies eine Gesamtarbeitszeit von 1 648 Stunden im Jahr (Werte gemäß VwV-Kostenfestlegung). Bei etwa 850 Stunden Gesamtaufwand pro Jahr für die Schiedsstelle entspricht dies also der Arbeitsbelastung einer halben Vollzeitstelle. Der erhöhte Verwaltungsaufwand wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

### 6. Nachhaltigkeitscheck

### a) Mensch und Gesellschaft

Für Beschäftigte vereinfacht die Einführung eines Standardformulars das Verfahren zur Beantragung von Bildungszeit.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es bei der Bewertung der Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme Differenzen bei den Arbeitgeberinnen oder den Arbeitgebern und den antragstellenden Beschäftigten geben kann. Die Schiedsstelle kann daher helfen, das betriebsinterne Streitpotenzial zu verringern.

Zudem kann die Einrichtung einer Schiedsstelle Beschäftigte, welche bislang die Beantragung von Bildungszeit aus Sorge um Streitigkeiten mit ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber gescheut haben, ermutigen, ihren Anspruch auf Bildungszeit wahrzunehmen.

### b) Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung

Durch die Einführung eines Standardformulars werden Unsicherheiten bei der Erstellung von Ablehnungsbescheiden durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber beseitigt. Die Erstellung des Ablehnungsbescheids nimmt dadurch weniger Zeit in Anspruch.

Es wird bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl eine neue Zählweise eingeführt. Diese geht nicht mehr nach Köpfen vor, sondern unterscheidet zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten. Betriebe mit vielen Teilzeitmitarbeitenden überschreiten dadurch nicht mehr so schnell die Grenze von zehn Beschäftigten, unter welcher Anträge auf Bildungszeit abgelehnt werden können. Für kleine Betriebe, in denen der Ausfall einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters stark ins Gewicht fällt, bedeutet das eine große Entlastung.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es bei der Bewertung der Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme Differenzen bei den Arbeitgeberinnen oder den Arbeitgebern und den antragstellenden Beschäftigten geben kann. Die Schiedsstelle kann daher helfen, das betriebsinterne Streitpotenzial zu verringern.

### c) Öffentliche Haushalte und Verwaltung

Dem Land entsteht durch die Schiedsstelle ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand in der für die Ausführung des BzG BW zuständigen Behörde. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

### 7. Sonstige Kosten für Private

Die Finanzierung einer Weiterbildungsmaßnahme, für die Bildungszeit in Anspruch genommen wird, haben wie bislang die Teilnehmenden selbst zu leisten, sofern ihnen dafür keine anderweitige öffentliche oder private Förderung gewährt wird.

### B. Einzelbegründung

### Zu Nummer 1

Unter Nummer 1 wird geregelt, dass eine Schiedsstelle beim für die Durchführung des BzG BW zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) eingerichtet wird. Besteht zwischen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und Antragstellerin oder Antragsteller Uneinigkeit bezüglich der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer beantragten Maßnahme, können beide Parteien die Schiedsstelle anrufen.

Die Schiedsstelle setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des RPK als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner zusammen. Sozialpartner sind der DGB-Bezirk Baden-Württemberg und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. Die Sozialpartner bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter jeweils selbst. Auf diese Weise sind sowohl die Arbeitgeberseite als auch die Beschäftigtenseite in die Entscheidung über die Bildungszeitfähigkeit der jeweiligen Maßnahme eingebunden. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsentscheid. Um ihre Verfahrensweise zu regeln, werden die Mitglieder der Schiedsstelle dazu ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser Geschäftsordnung wird auch festgelegt, dass für die Mitglieder der Schiedsstelle jeweils mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden.

Die Schiedsstelle kann lediglich bei Unklarheit über die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden. Die Schiedsstelle beurteilt nur, ob die beantragte Weiterbildungsmaßnahme grundsätzlich bildungszeitfähig ist. Sie beurteilt nicht, ob eine Ablehnung im individuellen Fall rechtmäßig ist. Nicht bewerten kann die Schiedsstelle, ob bei einer beantragten Maßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung im individuellen Fall ein Berufsbezug gemäß § 1 Absatz 3 BzG BW besteht.

Die Beurteilung der grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme durch die Schiedsstelle ist rechtlich nicht bindend. Die Anrufung der Schiedsstelle ist jedoch verpflichtend, bevor der Rechtsweg beschritten wird. Dies gilt nur bei Fragen, die sich auf die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit der beantragten Maßnahme beziehen. Bei allen anderen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit kann direkt der Rechtsweg beschritten werden.

Die Schiedsstelle muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber angerufen werden. Die Schiedsstelle verkündet ihre Entscheidung spätestens eine Woche nach Anrufung. Wird die Schiedsstelle erst angerufen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bereits schriftlich oder elektronisch gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller über den Antrag entschieden hat und möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diese Entscheidung nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch. Auf diese Weise ist gesichert, dass rechtzeitig vor Beginn der beantragten Maßnahme für alle Beteiligten Klarheit herrscht.

### Zu Nummer 2

### Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt, dass § 7 Absatz 1 BzG BW so geändert wird, dass Anträge auf Bildungszeit fortan spätestens neun Wochen anstatt wie bislang spätestens acht Wochen vor Beginn der beantragten Maßnahme bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber gestellt werden müssen. Dies ist notwendig, damit bei einer möglichen Anrufung der Schiedsstelle sichergestellt ist, dass genügend Zeit zwischen der Entscheidung der Schiedsstelle und dem Beginn der beantragten Maßnahme liegt.

### Zu Buchstabe b

Buchstabe b regelt, dass bei § 7 Absatz 3 BzG BW ein Satz 2 mit einer Definition angefügt wird, wie die Anzahl der Beschäftigten nach § 7 Absatz 3 Satz 1 BzG BW festgestellt wird. Sind im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres weniger als zehn Personen – ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten – beschäftigt, kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Anspruch auf Bildungszeit einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten aufgrund dringender betrieblicher Belange ablehnen. Durch die fehlende Differenzierung zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten in Satz 1 waren kleine Betriebe mit vielen Teilzeitbeschäftigten bislang benachteiligt. Der neue Satz 2 definiert, dass in Teilzeit Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit der Hälfte und nicht mehr als 30 Stunden mit Dreiviertel zu berücksichtigen sind.

### Zu Buchstabe c

Buchstabe c regelt, dass § 7 Absatz 4 Satz 1 BzG BW neu gefasst wird. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber entscheidet über Anträge auf Bildungszeit unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags. Bislang musste die Entscheidung über einen Antrag auf Bildungszeit unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der beantragten Maßnahme getroffen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass bei einer möglichen Anrufung der Schiedsstelle genügend Zeit zwischen der Entscheidung der Schiedsstelle und dem Beginn der beantragten Maßnahme liegt.

### Zu Buchstabe d

Unter Buchstabe d wird geregelt, dass § 7 Absatz 4 Satz 3 BzG BW weitere Sätze angefügt werden. Im neuen Satz 4 wird festgelegt, dass die Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Bildungszeit durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber von vier Wochen nach Eingang des Antrags nicht gilt, wenn vor Ablauf dieser Frist die Schiedsstelle angerufen worden ist. In einem solchen Fall entscheidet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle.

Gemäß Satz 2 müssen bei Ablehnung eines Antrags auf Bildungszeit die Gründe dafür schriftlich oder elektronisch dargelegt werden. Der neue Satz 6 regelt, dass wenn im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen – ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten – beschäftigt sind, diese Pflicht entfällt. Nach § 7 Absatz 3 BzG BW können solche Kleinstbetriebe Anträge auf Bildungszeit aufgrund dringender betrieblicher Belange ablehnen. Die Pflicht zur schriftlichen oder elektronischen Begründung der Ablehnung stellt daher einen vermeidbaren bürokratischen Aufwand dar. Berechnet wird die Anzahl der Beschäftigten wie im neuen § 7 Absatz 3 Satz 2 BzG BW, um auch hier eine Benachteiligung von kleinen Betrieben mit vielen Teilzeitbeschäftigten zu vermeiden. Der neue § 7 Absatz 4 Satz 8 und 9 BzG BW regelt, dass bei ausdrücklichem Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers dennoch eine schriftliche oder elektronische Begründung durch den Betrieb geliefert werden muss. Dieser Wunsch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablehnung des Antrags schriftlich oder elektronische Begründung des Antrags schriftlich oder elektronische Begründung

tronisch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber übermittelt werden. Der damit verbundene Aufwand stellt sicher, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nur dann von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wenn es von hoher persönlicher Wichtigkeit ist.

### Zu Buchstabe e

Buchstabe e regelt, dass bei § 7 Absatz 5 BzG BW ein Satz 3 angefügt wird, der eine Vorlagefrist für Teilnahmenachweise einführt. Für den Teilnahmenachweis gab es bislang weder eine Frist noch eine Rechtsfolge bei Versäumnis des ordnungsgemäßen Nachweises. Der neue Satz 3 bestimmt, dass der Teilnahmenachweis den Arbeitgeberinnen oder den Arbeitgebern spätestens acht Wochen nach Beendigung der Bildungsveranstaltung vorliegen muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, verlieren die Beschäftigten ihren Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge für die Zeit der Freistellung. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben und dies gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber glaubhaft darlegen können.

### Zu Buchstabe f

Unter Buchstabe f wird geregelt, dass jeweils ein standardisiertes Formular für das Stellen eines Antrags auf Bildungszeit, für die Ablehnung eines Antrags auf Bildungszeit und für den Teilnahmenachweis gegenüber den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern eingeführt werden kann. Die verpflichtende Verwendung dieser Formulare erleichtert durch die festen Vorgaben das Stellen eines Antrags und die Erstellung eines Ablehnungsbescheids. Außerdem erleichtert die Standardisierung die Bearbeitung von Anträgen und Teilnahmebescheiden durch die Betriebe. Diese können sich zudem sicher sein, dass in den von staatlicher Seite zur Verfügung gestellten Formularen alle notwendigen Informationen enthalten sind.

### Zu Nummer 3

Unter Nummer 3 wird geregelt, dass § 11 BzG BW gestrichen wird. § 11 BzG BW regelt, dass die Auswirkungen des Gesetzes durch die Landesregierung überprüft werden. Diese Prüfung ist durch die 2019 abgeschlossene Evaluation erfolgt und der Paragraf damit obsolet.

### Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung der § 11 BzG BW.

### Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Juli 2021.

### C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 20. Oktober 2020 am 23. Oktober 2020 in die öffentliche Anhörung gegeben. Die Anhörungsfrist endete am 27. November 2020.

Insgesamt haben sich 15 Organisationen aus den Bereichen der Wirtschaft, der Gewerkschaften, des kommunalen, des kirchlichen und des sozialen Bereichs sowie der Erwachsenenbildung zu dem Gesetzentwurf geäußert.

Wie zu erwarten, äußert sich die Arbeitgeberseite eher kritisch und hätte sich deutlich stärkere Einschnitte erhofft. Die Gewerkschaftsseite befürchtet vor allem, dass die einzurichtende Schiedsstelle sich negativ für die Antragsteller auf Bildungszeit auswirkt. Die Trägerseite begrüßt in erster Linie, dass alle Bereiche des Bildungszeitgesetzes im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Die Einrichtung

einer Schiedsstelle wird in fast allen eingegangenen Stellungnahmen eher kritisch gesehen.

Im Übrigen wird auf die angeschlossene Synopse der eingegangenen Stellungnahmen verwiesen.

• Berücksichtigung von Anhörungsergebnissen

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Gesetzentwurf bzw. in dessen Begründung vorgenommen:

a) Zeitliche Frist für Entscheidung der Schiedsstelle

Die Entscheidung der Schiedsstelle über die Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme muss rechtzeitig vor Beginn der beantragten Weiterbildungsmaßnahme bekannt gegeben werden. Daher wird zusätzlich festgelegt, dass die Schiedsstelle spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber anzurufen ist und spätestens eine Woche nach Anrufung ihre Entscheidung verkünden muss.

Ergänzend wird geregelt, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber über Anträge auf Bildungszeit spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags, anstatt wie bisher vier Wochen vor Beginn der beantragten Maßnahme entscheiden muss. Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist die Schiedsstelle angerufen worden ist. In einem solchen Fall entscheidet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle.

Wird die Schiedsstelle erst angerufen, nachdem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bereits schriftlich oder elektronisch über den Antrag entschieden hat und möchte die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diese Entscheidung nach Entscheidung der Schiedsstelle ändern, erfolgt diese Änderung gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens eine Woche nach Entscheidung der Schiedsstelle schriftlich oder elektronisch.

Ergänzend wird festgelegt, dass Anträge auf Bildungszeit spätestens neun, statt wie bisher spätestens acht Wochen vor Beginn der beantragten Maßnahme bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber eingehen müssen.

b) Festschreibung, welche Sozialpartner jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schiedsstelle benennen

Die Schiedsstelle wird aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sozialpartner gebildet. Es wird ergänzend aufgenommen, dass die Sozialpartner selbst ihre jeweilige Vertreterin oder ihren jeweiligen Vertreter benennen. In der Begründung des Gesetzes wird explizit ausgeführt, dass es sich bei den Sozialpartnern um den DGB-Bezirk Baden-Württemberg und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. handelt.

c) Benennung von jeweils mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die Mitglieder der Schiedsstelle

In die Begründung des Gesetzes wird aufgenommen, dass in der Geschäftsordnung der Schiedsstelle festgelegt wird, dass für die Mitglieder der Schiedsstelle jeweils mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden. Dies ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Schiedsstelle auch im Fall von Krankheit oder Urlaub arbeitsfähig ist.

d) Klarstellung, wann genau die Schiedsstelle angerufen werden darf und wann das Beschreiten des Rechtswegs ohne Anrufung der Schiedsstelle möglich ist.

Die Schiedsstelle kann nur die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme bewerten. Ob bei einer Maßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung im individuellen Fall ein Berufsbezug vorliegt, kann die Schiedsstelle hingegen nicht bewerten. Der DGB hat darum gebeten, im Gesetz deutlich zu machen, dass bei Ablehnung einer beantragten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme aufgrund fehlenden Berufsbezugs der Rechtsweg ohne vorherige

Anrufung der Schiedsstelle möglich ist. Es wird daher der explizite Hinweis ergänzt, dass die Schiedsstelle nur bei Fragen zur grundsätzlichen Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme angerufen werden kann und bei allen anderen Streitigkeiten bezüglich eines Antrags auf Bildungszeit direkt der Rechtsweg offensteht.



NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

27 November 2020

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### Resetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

NKR-Nummer 35/2020, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

### I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährliche Entlastung:	51.750 Stunden
Wirtschaft	
lährliche Entlactung:	507.400 Euro

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährliche Belastung:	34.000 Euro
Einmalige Belastung:	9.400 Euro

### II. Im Einzelnen

Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) soll der mit der Umsetzung des BzG BW entstehende bürokratische Aufwand verringert werden. Dazu sollen durch das vorliegende Regelungsvorhaben im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, verpflichtend zu nutzende Standardformulare für Antrag, Teilnahmenachweis und Ablehnung eines Antrags einzuführen,
- Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten sollen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers die Gründe einer Ablehnung des Antrags auf Bildungszeit schriftlich darlegen müssen,
- bei der Zählung von den in einem Betrieb beschäftigten Personen soll zwischen Vollund Teilzeitbeschäftigten unterschieden werden,
- für das Vorlegen des Teilnahmenachweises beim Arbeitgeber soll eine Frist von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingeführt werden zudem
- soll das betriebsinterne Streitpotential bei der Beantragung von Bildungszeit durch die Einrichtung einer Schiedsstelle bei dem für die Durchführung des Bildungszeitgesetzes zuständigen Regierungspräsidium in Karlsruhe reduziert werden.

Seite 1 von 4

### II.1. Erfüllungsaufwand

Bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass jährlich insgesamt etwa 69.000 Anträge auf Bildungszeit gestellt werden. Davon werden etwa 21.000 Anträge abgelehnt und etwa 48.000 Anträge genehmigt. Somit nimmt jährlich etwa ein Prozent der rund 4,8 Millionen Berechtigten tatsächlich die Bildungszeit in Anspruch.

### II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben werden die Bürgerinnen und Bürger jährlich um etwa 51.750 Stunden entlastet. Die Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

Durch die Einführung eines Standardformulars zur Beantragung von Bildungszeit wird der Antragsprozess vereinfacht. Die Zeitersparnis pro Antrag wird auf etwa 0,75 Stunden geschätzt. Bei circa 69.000 Anträgen pro Jahr ergibt sich daraus eine Zeitersparnis von etwa 51.750 Stunden.

Der zeitliche Aufwand, der für die Einforderung einer ausformulierten Ablehnungsbegründung aufgrund der Ablehnung eines Antrags wegen der Kleinstbetriebsklausel entsteht, ist als geringfügig einzuschätzen und wird daher nicht quantifiziert.

Durch die Frist für das Vorlegen des Teilnahmenachweises und die neu eingeführte Rechtsfolge bei Versäumnis muss gegebenenfalls beim den Nachweis ausstellenden Träger nachgehakt werden. Die Fallzahl, in denen es durch ein verspätetes Handeln des Trägers zu einer Mehrbelastung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kommt, ist ebenfalls als geringfügig einzuschätzen.

### II.1.2. Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch das vorliegende Regelungsvorhaben jährlich um etwa 507.400 Euro entlastet. Die Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

Ablehnungsbescheide können durch die Einführung eines Standardformulars leichter erstellt werden, da Unsicherheiten über den notwendigen Inhalt beseitigt werden. Die Differenz wird auf etwa 0,75 Stunden geschätzt. Ausgehend von circa 21.000 abgelehnten Anträgen pro Jahr, ergibt sich eine zeitliche Ersparnis von etwa 15.750 Stunden. Bei einem branchenübergreifenden Durchschnittslohn für Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau in Höhe von rund 32 Euro pro Stunde, ergibt sich eine Ersparnis in Höhe von etwa 504.000 Euro (15.750 Stunden x 32 Euro).

Etwa ein Prozent der Ablehnungsgründe entfallen bisher auf die Kleinstbetriebsregelung. Der Aufwand bei der schriftlichen oder elektronischen Begründung einer Ablehnung mit Bezug auf die Kleinstbetriebsregelung wird auf etwa 0,5 Stunden geschätzt. Ausgehend von circa 21.000 abgelehnten Anträgen, ergeben sich rund 210 Anträge, die aufgrund der Kleinstbetriebsregelung abgelehnt werden. Die zeitliche Ersparnis beträgt etwa 105 Stunden. Bei Lohnkosten von etwa 32 Euro pro Stunde, ergibt sich eine Einsparung in Höhe von etwa 3.400 Euro (105 Stunden x 32 Euro).

Die Standardisierung des Teilnahmebescheids erleichtert die Bearbeitung innerhalb der Betriebe nach der Bildungszeitnahme. Zudem haben die Träger durch das Standardformular eine erhöhte Sicherheit, dass alle notwendigen Angaben enthalten sind. Die Auswirkungen werden je nach Erfahrung mit dem Bildungszeitgesetz in den Betrieben und den bisherigen Vorgehensweisen der Träger beim Teilnahmenachweis unterschiedlich ausfallen. Auf eine Quantifizierung wird aufgrund dieser Unsicherheit verzichtet. Es dürfte sich um einen vergleichsweise geringen Beitrag handeln.

Seite 2 von 4

### II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Für die Verwaltung entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 9.400 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 34.000 Euro.

Diese ergeben sich aus dem einmaligen Aufwand für die Erstellung der verschiedenen Pflichtformulare (rund 32 Stunden) und die Überarbeitung der Informationen zum BzG BW (rund 24 Stunden). Außerdem ist mit Fragen von den Anspruchsberechtigten, den Unternehmen und den Bildungsträgern zu rechnen (rund 100 Stunden). Bei einem Durchschnittslohn für Beschäftigte im gehobenen Dienst in Höhe von rund 40 Euro pro Stunde, ergibt sich eine Belastung in Höhe von rund 6.200 Euro (156 Stunden x 40 Euro). Hinzu kommt der einmalige Aufwand für die Einrichtung der Schiedsstelle (rund 80 Stunden). Bei Lohnkosten in Höhe von circa 40 Euro pro Stunde ergibt sich eine Belastung in Höhe von etwa 3.200 Euro (80 Stunden x 40 Euro).

Da im Umgang mit dem BzG BW mittlerweile eine gewisse Routine bei den Beteiligten eingekehrt ist, wird der jährliche Arbeitsaufwand der Schiedsstelle voraussichtlich eher niedrig sein. Es wird davon ausgegangen, dass bei etwa 0,25 Prozent der Anträge die Schiedsstelle angerufen wird. Die Bearbeitungsdauer eines Falles wird auf fünf Stunden geschätzt. Bei rund 170 Fällen pro Jahr und unter der Annahme von Lohnkosten in Höhe von circa 40 Euro pro Stunde ergibt sich eine jährliche Belastung in Höhe von rund 34.000 Euro (170 Fälle x 5 Stunden x 40 Euro).

### II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben werden Auswirkungen auf die Zielbereiche Mensch und Gesellschaft sowie Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung erwartet. Durch die Einführung eines Standardformulars wird das Verfahren zur Beantragung von Bildungszeit vereinfacht, zudem werden Unsicherheiten bei der Erstellung von Ablehnungsbescheiden beseitigt. Die Schiedsstelle hilft, das betriebsinterne Streitpotential bei der Beantragung von Bildungszeit zu reduzieren. Durch die neue Zählweise bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl fallen Betriebe mit vielen Teilzeitbeschäftigten schneller unter die Kleinstbetriebsklausel und werden dadurch entlastet.

### III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgekosten.

Der Normenkontrollrat hatte in seinem Empfehlungsbericht 2018 vorgeschlagen, einen Schwellenwert von 20 Beschäftigten einzuführen, auf die Genehmigungsfiktion zu Lasten des Arbeitgebers zu verzichten und bei Weiterbildungsträgern in der Rechtsform einer öffentlichrechtlichen Körperschaft auf die Anforderung eines Gütesiegels zu verzichten. Der bestehende Schwellenwert von zehn Beschäftigten wurde zwar zugunsten kleiner Betriebe insoweit erhöht als es jetzt nicht mehr allein auf die Pro-Kopf-Zahl ankommt, dies dürfte aber die Zahl der entlasteten Betriebe nicht nennenswert erhöhen. Zu begrüßen ist, dass zumindest die Begründungspflicht im Falle der Ablehnung eines Antrags erleichtert werden soll.

Wir halten die Genehmigungsfiktion zu Lasten des Arbeitgebers und die Notwendigkeit, auch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein (zusätzliches) Gütesiegel zu verlangen, nach wie vor für bürokratische Anforderungen, auf die verzichtet werden sollte. Wir empfehlen deshalb eine nochmalige Überprüfung.

Seite 3 von 4

Dr. Gisela Meister-Scheufelen Vorsitzende Dr. h.c. Rudolf Böhmler Berichterstatter

### Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg

## Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

Synopse der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

# 1. Erläuterung der in der nachstehenden Tabelle verwendeten Abkürzungen für die einzelnen Organisationen

AGV & LVI – Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. & Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (ge-

meinsame Stellungnahme)

ALEB – Arbeitsgemeinschaft Ländliche Erwachsenenbildung Baden-Württemberg e. V.

**BBW** – Beamtenbund Tarifunion

BWHT – Baden-Württembergischer Handwerkstag

BWIHK - Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag

**DEHOGA** – Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V.

DGB - DGB-Bezirk Baden-Württemberg (die ebenfalls zur Stellungnahme aufgeforderte Kirchliche Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung

in Baden-Württemberg (KiLAG) hat sich der Stellungnahme des DGB angeschlossen)

Landkreis-/Gemeinde-/Städtetag – Landkreistag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg (gemeinsame

Stellungnahme)

**LFB** – Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e. V.

**LIGA** – Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

VHS - Volkshochschulverband Baden-Württemberg

Auswertung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf "Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg" 7

Paragraf	Anhörungsentwurf	Eingegangene Stellung- nahme	Bewertung	Neufassung
_	In § 6 wird folgender Ab-	AGV & LVI sehen die	Erhöhung der Bürokra-	In § 6 wird folgender Absatz
	satz 3 angefügt:	Schiedsstelle kritisch, da wei-	tiebelastung?	3 angefügt:
	"(3) Beim Regierungsprä-	terhin eine Bürokratieverlage-	Beschäftigte, deren An-	"(3) Beim Regierungspräsi-
	sidium Karlsruhe wird ei-	rung auf Unternehmen und	trag auf Bildungszeit ab-	dium Karlsruhe wird eine
	ne Schiedsstelle einge-	Verbände stattfinden und so-	gelehnt wird, werden	Schiedsstelle eingerichtet,
	richtet, welche bei Streit-	gar ein Mehr an Bürokratie	sich wahrscheinlich	welche bei Streitfällen be-
	fällen bezüglich der Bil-	geschaffen würde. Zudem	leichter tun, die Schieds-	züglich der <b>grundsätzli-</b>
	dungszeitfähigkeit einer	würde durch die Entscheidung	stelle anzurufen, als den	chen Bildungszeitfähigkeit
	Weiterbildungsmaßnahme	der Schiedsstelle auch keine	Rechtsweg zu beschrei-	einer Weiterbildungsmaß-
	angerufen werden kann.	Rechtssicherheit für Unter-	ten. Die Unternehmen	nahme angerufen werden
	Diese setzt sich zusam-	nehmen geschaffen.	werden sich dadurch in	kann. Diese setzt sich zu-
	men aus einem Vertreter		manchen Fällen zusätz-	sammen aus einer Vertrete-
	oder einer Vertreterin des	Auch der <b>BWHT</b> sieht in der	lich zur Antragsprüfung	rin oder einem Vertreter des
	Regierungspräsidiums	Schiedsstelle zusätzlichen	mit der Entscheidung der	Regierungspräsidiums
	Karlsruhe als Vorsitzen-	bürokratischen Aufwand und	Schiedsstelle auseinan-	Karlsruhe als Vorsitzender
	dem oder Vorsitzender	diese daher kritisch.	dersetzen müssen. Der	oder Vorsitzendem und je-
	und jeweils einem Vertre-		Aufwand, nach einer	weils einer Vertreterin oder
	ter oder einer Vertreterin	Der <b>DEHOGA</b> fürchtet eben-	Entscheidung zugunsten	einem Vertreter der Sozial-
	der Sozialpartner. Alle	falls eher eine Zunahme an	des Beschäftigten den	partner. Die Sozialpartner

drei Mitglieder sind	Bürokratie für die Betriebe.	Antrag entweder zu be-	bestimmen ihre Vertrete-
stimmberechtigt. Die		willigen oder dennoch	rin oder ihren Vertreter
Schiedsstelle trifft ihre	Der <b>BWIHK</b> sieht die Einrich-	abzulehnen, ist jedoch	jeweils selbst. Alle drei
Entscheidung per Mehr-	tung einer Schiedsstelle posi-	sehr gering. Umgekehrt	Mitglieder sind stimmbe-
heitsentscheid. Zur Fest-	tiv. Dies sei für die Unterneh-	können in komplizierten	rechtigt. Die Schiedsstelle
legung ihrer Verfahrens-	men in aller Regel gegenüber	Fällen die Unternehmen	trifft ihre Entscheidung per
weise wird die Schieds-	einer gerichtlichen Auseinan-	selbst die Schiedsstelle	Mehrheitsentscheid. Zur
stelle ermächtigt, sich ei-	dersetzung mit geringeren	anrufen und erfahren	Festlegung ihrer Verfah-
ne Geschäftsordnung zu	Kosten, einer Zeitersparnis	dadurch eine Erleichte-	rensweise wird die
geben. Sowohl der Ar-	und einer hohen Praxisnähe	rung. Nicht zuletzt ist die	Schiedsstelle ermächtigt,
beitgeber und die Arbeit-	verbunden.	potentielle Minderung	sich eine Geschäftsordnung
geberin, bei welchem der		des betrieblichen Streit-	zu geben. Sowohl die Ar-
Antrag auf Bildungszeit	Der <b>DGB</b> sieht die Gefahr,	potentials durch die	beitgeberin oder der Arbeit-
gestellt worden ist, als	dass die Schiedsstelle durch	Schiedsstelle in die	geber, bei welcher oder bei
auch der Antragsteller	eine hohe Zahl an Anrufungen	Rechnung mit aufzu-	welchem der Antrag auf
und die Antragstellerin	überlastet wird und von Ar-	nehmen.	Bildungszeit gestellt worden
sind berechtigt, die	beitgebern für die Aushebe-		ist, als auch die Antragstel-
Schiedsstelle anzurufen.	lung des Bildungszeitan-	Überlastung und Miss-	lerin oder der Antragsteller
Die Schiedsstelle beurteilt	spruchs missbraucht wird.	brauch der Schieds-	sind berechtigt, die
lediglich, ob eine Weiter-	Maßnahmen bei anerkannten	stelle?	Schiedsstelle anzurufen.
bildungsmaßnahme	Trägern sollen daher laut DGB	Eine genaue Schätzung,	Die Schiedsstelle kann le-
grundsätzlich bildungs-	generell als bildungszeitfähig	wie oft die Schiedsstelle	diglich bei Unklarheit
zeitfähig ist. Ob bei einer	gelten, es sei denn, der Ar-	angerufen wird, ist zum	über die grundsätzliche
beantragten Maßnahme	beitgeber ruft die Schiedsstel-	jetzigen Zeitpunkt nicht	Bildungszeitfähigkeit <del>be-</del>
im Bereich der beruflichen	le an und bekommt Recht. Die	möglich. Da im Umgang	urteilt lediglich, ob eine

Weiterbildun	Weiterbildung im individu-	Kosten hierfür sollen von den	mit dem Bildungszeitge-	Weiterbildungsmaßnahme
ellen Fall ein	ellen Fall ein Berufsbezug	Arbeitgebern getragen wer-	setz mittlerweile eine	grundsätzlich bildungszeit-
gemäß § 1 A	gemäß § 1 Absatz 3 BzG	den.	gewisse Routine einge-	fähig ist einer Weiterbil-
BW besteht, kann durch	, kann durch	Zudem soll sichergestellt wer-	kehrt ist und auch die	dungsmaßnahme angeru-
die Schiedsstelle nicht	stelle nicht	den, dass die Entscheidung	Anrufung der Schieds-	fen werden. Die Schieds-
bewertet wei	bewertet werden. Die Be-	der Schiedsstelle weit genug	stelle einen gewissen	stelle beurteilt nur, ob die
urteilung der	urteilung der Bildungszeit-	vor Beginn der beantragten	bürokratischen Aufwand	beantragte Weiterbil-
fähigkeit durch die	rch die	Weiterbildungsmaßnahme	mit sich bringt, sind die	dungsmaßnahme grund-
Schiedsstelle	Schiedsstelle ist rechtlich	stattfindet. Hierzu soll geregelt	Bedenken des DGB	sätzlich bildungszeitfähig
nicht bindend. Vor Be-	id. Vor Be-	werden, dass der Arbeitgeber	wahrscheinlich übertrie-	ist. Sie beurteilt nicht, ob
schreiten de	schreiten des Rechtswe-	innerhalb von fünf Werktagen	ben.	eine Ablehnung im indivi-
ges ist die Schiedsstelle	chiedsstelle	über einen Antrag auf Bil-		duellen Fall rechtmäßig
jedoch verpf	jedoch verpflichtend anzu-	dungszeit entscheiden muss.	Komplett ausschließen	ist. Ob bei einer beantrag-
rufen."		Bislang gilt, dass dies spätes-	könnte man einen Miss-	ten Maßnahme im Bereich
		tens vier Wochen vor Beginn	brauch jedoch nur, wenn	der beruflichen Weiterbil-
		der beantragten Maßnahme	man eine Hürde vor die	dung im individuellen Fall
		geschehen muss. Die	Anrufung der Schieds-	ein Berufsbezug gemäß § 1
		Schiedsstelle soll spätestens	stelle setzt. Möglichkeit	Absatz 3 BzG BW besteht,
		drei Tage nach Anrufung zu-	Eins wäre, dass die	kann durch die Schiedsstel-
		sammentreten müssen.	Schiedsstelle erst ange-	le nicht bewertet werden.
		Außerdem müsse klar sein,	rufen werden darf, wenn	Die Beurteilung der grund-
		welche Sozialpartner gemeint	eine schriftlich begründe-	sätzlichen Bildungszeitfä-
		sind und wie deren Vertreter	te Ablehnung des An-	higkeit einer Weiterbil-
		bestimmt werden.	trags vorliegt. Dies wäre	dungsmaßnahme durch die
		Weiterhin müsse das Verfah-	der Arbeitgeberseite	Schiedsstelle ist rechtlich

ren gek	ren geklärt werden, wenn die	aber nicht zu vermitteln,	nicht bindend. Vor Be-
Schieds	Schiedsstelle aufgrund der	da diese dann im Ver-	schreiten des Rechtsweges
Ablehn	Ablehnung aus dringenden	gleich zur jetzigen Rege-	ist die Schiedsstelle jedoch
betriebli	betrieblichen Belangen ange-	lung überhaupt nicht ent-	verpflichtend anzurufen.
rufen wird.	rd.	lastet würde.	Dies gilt nur bei Fragen,
Es müs.	Es müsse auch klargestellt		die sich auf die grund-
werden	werden, dass bei Ablehnung	Möglichkeit Zwei wäre	sätzliche Bildungszeitfä-
eines A	eines Antrags auf berufliche	die Erhebung einer Ge-	higkeit der beantragten
Weiterb	Weiterbildung aufgrund eines	bühr. Es wäre aber nur	Maßnahme beziehen. Bei
fehlend	fehlenden Berufsbezugs direkt	schwer zu vermitteln,	allen anderen Streitigkei-
der Rec	der Rechtsweg beschritten	wenn nur der Arbeitge-	ten bezüglich eines An-
werden kann.	kann.	ber eine Gebühr bei An-	trags auf Bildungszeit
Für den	Für den Fall, dass die	rufung der Schiedsstelle	kann direkt der Rechts-
Schieds	Schiedsstelle eine Maßnahme	zahlen muss. Dies gilt	weg beschritten werden.
als nich	als nicht bildungszeitkonform	umso mehr, da die Be-	Die Schiedsstelle muss
bewerte	bewertet, müsse der Weiter-	wertung der Schiedsstel-	spätestens fünf Wochen
Bildung	bildungseinrichtung eine Wo-	le nur empfehlenden	nach Eingang des An-
che Zeii	che Zeit eingeräumt werden,	Charakter hat und keine	trags bei der Arbeitgebe-
nm die	um die Maßnahme entspre-	Rechtssicherheit ge-	rin oder dem Arbeitgeber
chend c	chend der Begründung der	schaffen wird. Müsste	angerufen werden. Die
Schieds	Schiedsstelle anzupassen.	auch der Beschäftigte	Schiedsstelle verkündet
Es solle	Es solle zudem einen Be-	eine Gebühr zahlen,	ihre Entscheidung spätes-
standss	standsschutz für bereits in der	würde dies aber viele	tens eine Woche nach
Vergan	Vergangenheit durchgeführte	davon abhalten, die	Anrufung. Wird die
und erp	und erprobte Bildungszeitan-	Schiedsstelle anzurufen.	Schiedsstelle erst angeru-

Um Konflikte zwischen Arbeit- der Schiedsstelle genegebern und Arbeitnehmern zu rell kostenfrei sei. reduzieren, sollen auch die betrieblichen Mitbestim- Dass Maßnahmen bei	ne- geberin oder der Arbeit-
rell kostenfrei sei. Dass Maßnahmen bei	
die Dass Maßnahmen bei	geber bereits schriftlich
Dass Maßnahmen bei	oder elektronisch gegen-
	ei über der Antragstellerin
mungsgremien die Schieds- anerkannten Bildungs-	gs- oder dem Antragsteller
stelle anrufen können. einrichtungen nur abge-	oge- über den Antrag ent-
Der DGB wirft zudem die Fra- lehnt werden dürfen,	schieden hat und möchte
ge nach einem Mitbestim- wenn bei einem vom	die Arbeitgeberin oder der
mungsrecht der Sozialpartner Arbeitgeber zu finanzie-	zie- Arbeitgeber diese Ent-
bei der Benennung des Ver-	er scheidung nach Ent-
treters des Regierungspräsidi- Schiedsstelle die Maß-	aß- scheidung der Schieds-
ums Karlsruhe auf und fordert, nahme als nicht bil-	stelle ändern, erfolgt die-
dass auch ein Stellvertreter dungszeitfähig eingestuft	estuft se Änderung gegenüber
benannt wird. wird, ist nicht denkbar.	ar. der Antragstellerin oder
Dies würde zum einen	en dem Antragsteller spätes-
Der <b>BBW</b> fordert, dass die das funktionierende Sys-	Sys- tens eine Woche nach
Schiedsstelle zeitnah ent- tem der Trägeranerken-	cen- Entscheidung der
scheiden muss. nung faktisch außer Kraft	Kraft Schiedsstelle schriftlich
setzen. Zudem wäre es	es oder elektronisch."
Auch der VHS befürchtet, Arbeitgebern nur noch	- h
dass Antragsteller bei einer unter Entrichtung einer	ner Zudem wird § 7 Absatz 1
langen Verfahrensdauer nicht Gebühr überhaupt mög-	nög- wie folgt geändert:
an der beantragten Maßnah- lich, Anträge auf Bil-	"Der Anspruch auf Bil-
me teilnehmen können. dungszeit abzulehnen,	en, dungszeit nach diesem Ge-

		selbst wenn die bean-	setz ist gegenüber der Ar-
	Auch die <b>ALEB</b> sieht die Ein-	tragte Maßnahme nicht	beitgeberin oder dem Ar-
	richtung hinsichtlich der Kos-	den Voraussetzungen	beitgeber so frühzeitig wie
	ten und des Zeitfaktors in der	des Bildungszeitgeset-	möglich, spätestens aber
	Bearbeitung der Fälle im Vor-	zes entspricht.	neun acht Wochen vor Be-
	feld der beantragten Weiter-		ginn der Bildungsmaßnah-
	bildungsmaßnahme kritisch.	Genügend zeitlicher	me, schriftlich geltend zu
		Puffer zur beantragten	machen.
	Der <b>LFB</b> bezweifelt, dass die	Maßnahme?	
	Schiedsstelle notwendig ist	Es ist richtig, dass zwi-	Zudem wird § 7 § 4 wie
	und den Sinn und Zweck des	schen Entscheidung der	folgt geändert:
	Bürokratieabbaus erfüllt. Er	Schiedsstelle und Be-	Die Arbeitgeberin oder der
	regt zudem an, dass die	ginn der beantragten	Arbeitgeber entscheidet
	Schiedsstelle nur dann ange-	Maßnahme genügend	über Anträge der Beschäf-
	rufen werden kann, wenn es	zeitlicher Puffer beste-	tigten nach Absatz 1 ge-
	keine eigene freiberufliche	hen muss. Die Frist für	genüber der oder dem Be-
	Gerichtsbarkeit gibt oder diese	die Ablehnung eines An-	schäftigten unverzüglich,
	ein Schiedsverfahren ablehnt.	trags durch den Arbeit-	jedoch spätestens <b>vier</b>
	Die einzurichtende Schieds-	geber auf fünf Werktage	Wochen nach Eingang
	stelle zur Bildungszeit würde	herunterzusetzen ist je-	des Antrags <del>vor Beginn</del>
	bestehende Strukturen	doch den Unternehmen	der Bildungsveranstaltung
	schwächen und könne zudem	nicht zuzumuten, gerade	schriftlich oder elektronisch.
	zu Widersprüchlichkeiten füh-	aufgrund der Pflicht zur	[] Dies gilt nicht, wenn
	ren, wenn zunächst die jewei-	schriftlichen Begrün-	vor Ablauf der in Satz 1
	lige berufsstandeigene	dung. Wichtiger als eine	genannten Frist die

Schlichtungsstelle angerufen	Frist für das Zusammen-	Schiedsstelle angerufen
werden muss.	treten der Schiedsstelle	worden ist. In einem sol-
	ist zudem eine Frist für	chen Fall entscheidet die
	deren Entscheidung.	Arbeitgeberin oder der
	Im Gesetz wird daher	Arbeitgeber spätestens
	festgelegt, dass die	eine Woche nach Ent-
	Schiedsstelle spätestens	scheidung der Schieds-
	fünf Wochen nach Ein-	stelle schriftlich oder
	gang eines Antrags auf	elektronisch. []."
	Bildungszeit angerufen	
	werden und spätestens	
	eine Woche nach Anru-	
	fung ihre Entscheidung	
	verkünden muss.	
	Ergänzend wird in § 7	
	Absatz 4 BzG BW gere-	
	gelt, dass der Arbeitge-	
	ber über Anträge auf	
	Bildungszeit spätestens	
	vier Wochen nach Ein-	
	gang des Antrags, an-	
	statt wie bisher vier Wo-	
	chen vor Beginn der be-	
	antragten Maßnahme	
	entscheiden muss. Dies	

	gilt nicht, wenn vor Ab-	
	lauf dieser Frist die	
	Schiedsstelle angerufen	
	worden ist. In einem sol-	
	chen Fall entscheidet der	
	Arbeitgeber spätestens	
	eine Woche nach Ent-	
	scheidung der Schieds-	
	stelle.	
	Wird die Schiedsstelle	
	erst angerufen, nachdem	
	der Arbeitgeber bereits	
	schriftlich oder elektro-	
	nisch über den Antrag	
	entschieden hat und	
	möchte der Arbeitgeber	
	diese Entscheidung nach	
	Entscheidung der	
	Schiedsstelle ändern,	
	erfolgt diese Änderung	
	gegenüber dem Antrag-	
	steller spätestens eine	
	Woche nach Entschei-	
	dung der Schiedsstelle	
	schriftlich oder elektro-	

	nisch.	
	Ergänzend wird in § 7	
	Absatz 1 BzG BW fest-	
	gelegt, dass Anträge auf	
	Bildungszeit spätestens	
	neun statt wie bisher	
	spätestens acht Wochen	
	vor Beginn der beantrag-	
	ten Maßnahme bei der	
	Arbeitgeberin oder dem	
	Arbeitgeber eingehen	
	müssen.	
	Welche Sozialpartner	
	sind gemeint?	
	Dass tatsächlich die von	
	uns gemeinten Sozial-	
	partner ihre Vertreter für	
	die Schiedsstelle benen-	
	nen können ist ein wich-	
	tiger Einwand und wird in	
	der Begründung des Ge-	
	setzes nochmals klarge-	
	stellt.	

	Wann genau	
	kann/muss die	
	Schiedsstelle angeru-	
	fen werden?	
	Es wird noch deutlicher	
	gemacht, in welchen Fäl-	
	len die Schiedsstelle an-	
	gerufen werden kann	
	und in welchen Fällen	
	der Rechtsweg ohne die	
	vorherige Anrufung der	
	Schiedsstelle beschritten	
	werden kann.	
	Weitere Forderungen	
	des DGB	
	Anerkannte Träger wis-	
	sen um die Vorausset-	
	zungen für eine Bil-	
	dungszeitfähigkeit ihrer	
	Maßnahmen. Sind diese	
	nicht gegeben, werden	
	auch bislang die Anträge	
	abgelehnt, ohne dass	
	der Träger seine Maß-	

nahme	nahme nachjustieren
kann.	
Wenn e	Wenn eine Veranstal-
tung de	tung den Kriterien des
Bildung	Bildungszeitgesetzes
nicht en	nicht entspricht und in
der Ven	der Vergangenheit durch
Irrtum o	Irrtum oder Kulanz von
Arbeitge	Arbeitgebern bewilligt
wurde,	wurde, kann dies zudem
nicht vo	nicht vor einem negati-
ven Urt	ven Urteil durch die
Schieds	Schiedsstelle schützen.
Könnter	Könnten betriebliche
Mitbest	Mitbestimmungsgremien
die Sch	die Schiedsstelle anru-
fen, bes	fen, bestünde die Ge-
fahr, da	fahr, dass diese grund-
sätzlich	sätzlich jede Ablehnung
eines A	eines Antrags vor die
Schieds	Schiedsstelle bringen,
auch we	auch wenn diese gut und
nachvo	nachvollziehbar begrün-
det ist.	det ist. Dies würde
schluss	schlussendlich die vom

		auch im Krankheitsfall	
		oder bei Urlaub sicher-	
		gestellt sein. Entspre-	
		chende Regelungen da-	
		zu werden in der Ge-	
		schäftsordnung der	
		Schiedsstelle festgelegt	
		werden.	
		Ausnahmeregelungen?	
		Eine Ausnahmeregelung	
		für den Fall, dass es eine	
		berufsstandeigene	
		Schlichtungsstelle gibt,	
		würde die gesetzliche	
		Regelung verkomplizie-	
		ren.	
In [§ 7] Absatz 3 wird fol-	AGV & LVI begrüßen die Neu-	Die Unterscheidung zwi-	Keine Neufassung.
gender Satz angefügt:	regelung.	schen Vollzeit- und Teil-	
"Bei der Feststellung der		zeitbeschäftigten bedeu-	
Zahl der beschäftigten	Der BWHT und der BWIHK	tet keine Benachteiligung	
Personen nach Satz 1	begrüßen diese ebenfalls.	von Teilzeitkräften in	
sind Teilzeitbeschäftigte		Kleinstbetrieben. Ge-	
mit einer regelmäßigen	Der <b>BBW</b> lehnt die Unter-	meint ist vom BBW	
wöchentlichen Arbeitszeit	scheidung zwischen Vollzeit-	wahrscheinlich eine Be-	

	von nicht mehr als 20 Stunden mit der Hälfte	und Teilzeitbeschäftigten ab, da dies zu einer Benachteili-	nachteiligung von Be- schäftigten in Betrieben.	
	und nicht mehr als	gung von Teilzeitkräften in	welche bislang nicht un-	
	30 Stunden mit Dreiviertel	Kleinbetrieben führen würde.	ter die Kleinstbetriebs-	
	zu berücksichtigen."		klausel fallen, dies aber	
			durch die neue Rege-	
			lung tun würden. Zielset-	
			zung der neuen Rege-	
			lung ist jedoch gerade,	
			dass kleine Betriebe mit	
			vielen Teilzeitkräften bei	
			der Kleinstbetriebsklau-	
			sel nicht mehr benachtei-	
			ligt werden.	
2 b)	In [§ 7] Absatz 4 werden	Der <b>BWHT</b> begrüßt die Neu-	Eine Schlechterstellung	Keine Neufassung.
	folgende Sätze angefügt:	regelung, hätte sich jedoch	von Beschäftigten in	
	"Sind im Betrieb der Ar-	eine komplette Abschaffung	Kleinstbetrieben würde	
	beitgeberin oder des Ar-	der Begründungspflicht ge-	nicht erfolgen. Betriebe	
	beitgebers am 1. Januar	wünscht.	im Sinne der Kleinstbe-	
	eines Jahres insgesamt		triebsklausel des BzG	
	weniger als zehn Perso-	Der <b>BWIHK</b> begrüßt die Neu-	BW sind von der Frei-	
	nen - ausschließlich der	regelung als Bürokratieabbau.	stellungspflicht ausge-	
	zu ihrer Berufsbildung		nommen. Eine schriftli-	
	Beschäftigten – beschäf-	Die <b>ALEB</b> , der <b>BBW</b> und der	che Begründung der Ab-	
	tigt, entfällt die Pflicht zur	VHS sehen hier eine Schlech-	lehnung ist daher ein	

schriftlichen oder elektro-	terstellung von Beschäftigten	vermeidbarer Aufwand.	
nischen Darlegung der	in Kleinstbetrieben und lehnen	Daher spielt die Form	
Gründe einer Ablehnung.	die Änderung ab.	der Begründung auch	
Bei der Feststellung der		keine Rolle bei einem	
Zahl der beschäftigten	Auch der <b>DGB</b> fordert, dass	möglichen Rechtsverfah-	
Personen nach Satz 4	die Pflicht zur schriftlichen Ab-	ren. Ist die schriftlich be-	
wird entsprechend Absatz 3	lehnung beibehalten wird und	gründete Ablehnung von	
Satz 2 verfahren. Satz 4	begründet dies unter anderem	hoher Wichtigkeit für den	
gilt nicht, wenn die oder	mit der Beweislast bei mögli-	Antragsteller, kann diese	
der antragstellende Be-	chen Rechtsverfahren.	zudem weiterhin ange-	
schäftige die schriftliche		fordert werden.	
oder elektronische Darle-	Der <b>DEHOGA</b> befürchtet,		
gung der Ablehnungs-	dass die Neuregelung keine	Dass Antragsteller in	
gründe verlangt. Die Ein-	wirkliche Erleichterung dar-	hohem Maße eine	
forderung einer schriftli-	stellt. Beschäftigte würden	schriftliche Begründung	
chen oder elektronischen	wahrscheinlich auch weiterhin	einfordern, ist jedoch	
Darlegung der Ableh-	die schriftliche Begründung	nicht zu erwarten, da bei	
nungsgründe muss inner-	wollen, um zu prüfen, ob ge-	einer Ablehnung auf-	
halb einer Frist von zwei	gen die Ablehnung vorgegan-	grund der Kleinstbe-	
Wochen nach Ablehnung	gen werden kann.	triebsklausel ein rechtli-	
des Antrags schriftlich		ches Vorgehen dagegen	
oder elektronisch der Ar-		aussichtslos ist.	
beitgeberin oder dem Ar-			
beitgeber übermittelt wer-			
den."			

2 c)	In [§ 7] Absatz 5 wird fol-	AGV & LVI fordern die Fest-	In § 7 Absatz 5 Satz 2	Keine Neufassung.
	gender Satz angefügt:	schreibung im Gesetz, dass	BzG BW heißt es: "Die	
	"Erfolgt der Nachweis	der Nachweis schriftlich oder	für den Nachweis erfor-	
	nicht spätestens acht Wo-	elektronisch erfolgen muss.	derlichen Bescheinigun-	
	chen nach Beendigung	Zudem sollte bei Versäumnis	gen sind den Beschäftig-	
	der Bildungsveranstal-	der Frist ein klarer Rückforde-	ten vom Träger der Bil-	
	tung, verlieren die Be-	rungsanspruch der entstande-	dungsmaßnahme zu er-	
	schäftigten den Anspruch	nen Kosten gegenüber dem	teilen." Eine solche Be-	
	auf Fortzahlung der Be-	Arbeitnehmer im Gesetz ver-	scheinigung ist nur	
	züge nach § 1 Absatz 1	ankert werden.	schriftlich denkbar und	
	Satz 2, es sei denn, dass		kann daher ohnehin nur	
	sie das Versäumnis der		schriftlich oder elektro-	
	Frist nicht zu vertreten		nisch dem Arbeitgeber	
	haben."		zugeleitet werden.	
			Ein Rückforderungsan-	
			spruch ergibt sich implizit	
			aus der jetzigen Formu-	
			lierung.	
2 d)	Es wird [§ 7] folgender	AGV & LVI lehnen die ver-	Die Verwendung stan-	Keine Neufassung.
	Absatz 7 angefügt:	pflichtende Nutzung der For-	dardisierter Formulare,	
	"(7) Das Wirtschaftsminis-	mulare ab. Es gebe Unter-	welche einem genau	
	terium wird ermächtigt,	nehmen, die bereits selber	vorgeben, was angege-	
	durch Rechtsverordnung	entsprechende Formulare er-	ben werden muss, kann	
	Formulare einzuführen	stellt hätten, eine verpflichten-	nicht als Mehrbelastung	

für.	de Nutzung der Standardfor-	gesehen werden. Dies	
1. die Beantragung von	mulare würde daher eine	gilt auch für den Fall,	
Bildungszeit nach	Mehrarbeit bedeuten. Es soll-	dass Unternehmen be-	
Absatz 1,	ten weiterhin andere Formula-	reits selbst Formulare	
	re verwendet werden dürfen,	erstellt haben.	
2. die Ablehnung eines	wenn diese den Inhalten der		
Antrags nach Absatz 4	Standardformulare entspre-		
sowie	chen.		
3. den Teilnahmenach-	Der <b>BWHT</b> sieht ebenfalls ei-		
weis nach Absatz 5.	ne Mehrbelastung für Betriebe		
	mit eigenen Formularen. Es		
Soweit nach Satz 1 For-	sollten stattdessen unverbind-		
mulare eingeführt sind,	liche Formulare zur Verfügung		
müssen diese verwendet	gestellt werden.		
werden. Die Formulare			
können sowohl schriftlich	Der <b>BWIHK</b> begrüßt die Stan-		
als auch elektronisch	dardformulare als Vereinfa-		
verwendet werden."	chung der Verfahren.		
	Auch der <b>DGB</b> begrüßt dies		
	ausdrücklich.		
	- - - - -		
	Der <b>BBW</b> begruist dies eben-		
	falls, da die Bearbeitung der		

		Anträge dadurch erleichtert		
		werden dürfte.		
ო	§ 11 [zur Evaluation des	AGV & LVI möchten, dass die	Eine Evaluation kann	Keine Neufassung.
	Gesetzes] wird aufgeho-	Auswirkungen des Gesetzes	auch ohne Festschrei-	
	ben.	weiterhin regelmäßig überprüft	bung im Gesetz erfolgen.	
		werden.	Außerdem wurde 2019	
			eine aufwändige Evalua-	
		Der <b>BWHT</b> lehnt die Aufhe-	tion des Gesetzes	
		bung ab. Stattdessen solle der	durchgeführt.	
		Paragraf so angepasst wer-		
		den, dass die Auswirkungen		
		des Bildungszeitgesetzes er-		
		neut nach einem Erfahrungs-		
		zeitraum von zwei Jahren		
		durch die Landesregierung zu		
		überprüfen sind.		
Artikel 2 "In-	Dieses Gesetz tritt am 1.	AGV & LVI verweisen auf	Auch bei einem Inkraft-	Keine Neufassung.
krafttreten"	Juli 2021 in Kraft.	mögliche Folgeprobleme des	treten zu Jahresanfang	
		Inkrafttretens zur Jahresmitte.	würde sich diese Frage	
		Es solle gegebenenfalls klar-	stellen.	
		gestellt werden, wie bei einem		
		Antrag für eine Bildungsmaß-		
		nahme, die nach in Kraft tre-		
		ten stattfindet, aber bereits vor		
		in Kraft treten beantragt wird,		

		-
	bei der Kleinstbetriebsklausel	
	vorgegangen wird.	
Weitere For-	AGV & LVI sowie der BWHT	Da es sich bei den hier
derungen und	stellen die Notwendigkeit ei-	aufgeführten Forderun-
Anmerkungen	nes Bildungszeitgesetzes wei-	gen um in den vergan-
	terhin grundsätzlich in Frage.	genen Jahren regelmä-
		ßig vorgebrachte Anlie-
	Der <b>DGB</b> , die <b>ALEB</b> , der	gen handelt, wird auf
	BBW und die LIGA begrüßen	eine erneute Kommen-
	die Beibehaltung aller drei Bil-	tierung an dieser Stelle
	dungszeitbereiche im vollen	verzichtet.
	Umfang.	
		Eine Ausnahme stellt die
	AGV & LVI: Politische Weiter-	Forderung von DGB
	bildung & die Qualifikation zur	und ALEB nach einer
	Ausübung des Ehrenamts soll-	besseren Berücksich-
	te aus dem Gesetz gestrichen	tigung digitaler Forma-
	werden.	<b>te</b> dar.
	Zudem sollte eine klare Defini-	Digitale Lernformate sind
	tion politischer Weiterbildung	nach der bisherigen Re-
	ins Gesetz aufgenommen	gelung bei mehrtägigen
	werden.	Veranstaltungen bereits
	Anstatt einer Schiedsstelle	berücksichtigt. Dass die
	sollte eine Maßnahmenaner-	Präsenzzeit jedoch
	kennung eingeführt werden.	überwiegen muss, ist

	Die Anrechnungsmöglichkei-	eine sinnvolle Regelung
	ten sollten so überarbeitet	und wird daher beibehal-
	werden, dass alle Fälle be-	ten. Bei digitalen Forma-
	triebsinterner Qualifizierung	ten lässt sich zwischen
	umfasst werden, soweit im	Webinaren, bei denen
	Rahmen dieser Maßnahmen	der Dozent zeitgleich mit
	Kenntnisse/Fähigkeiten ver-	den Kursteilnehmern
	mittelt werden, die den Anfor-	kommuniziert, und ande-
	derungen der digitalen Ar-	ren Formen des digitalen
	beitswelt auch außerhalb des	Lernens unterscheiden.
	Betriebs dienen.	Bei Letzteren lässt sich
	Beim Überforderungsschutz	die Teilnahme nicht hin-
	(Zehn-Prozent-Grenze) sollte	reichend überprüfen, da
	klargestellt werden, dass auch	sie zeitunabhängig
	anrechenbare betriebliche	durchgeführt werden
	Weiterbildungsmaßnahmen	können.
	zur Berechnung der Zehn-	Bei Webinaren, die sich
	Prozent-Grenze herangezo-	über die vorgeschriebe-
	gen werden können.	ne Kursdauer von 6
	Außerdem müsse klargestellt	Stunden pro Tag erstre-
	werden, dass auch Weiterbil-	cken, ist davon auszu-
	dungsmaßnahmen, die bereits	gehen, dass sie die Auf-
	fest terminiert sind, zur Be-	nahmefähigkeit der
	rechnung der Zehn-Prozent-	meisten Kursteilnehmer
	Grenze herangezogen werden	überfordern. Dies redu-

können, auch wenn diese	ziert den angestrebten	
noch nicht stattgefunden ha-	Lernerfolg erheblich.	
ben.	Die bestehende Rege-	
Der Anspruch auf Bildungszeit	lung im Bildungszeitge-	
für Auszubildende und dual	setz ist daher ein guter	
Studierende sollte gestrichen	Kompromiss.	
werden.		
Unter Bezugnahme auf den		
demografischen Wandel und		
die Digitalisierung sollte ver-		
stärkt auf die Zielgruppe von		
Arbeitnehmern über 54 Jahre		
abgezielt werden.		
<b>BWHT:</b> Weiterbildungen im		
Rahmen des Bildungszeitge-		
setzes sollten stärker auf be-		
rufliche und betriebliche Inhal-		
te fokussiert werden.		
Innerbetriebliche Weiterbil-		
dungsangebote sollten unein-		
geschränkt angerechnet wer-		
den, soweit sie auch außer-		
halb des einzelnen Betriebes		
verwertbare Kenntnisse und		

	Eshigkeiten vermitteln	
	ו מוווטאפונפון אפוןוווונפוון.	
	Politische Weiterbildung und	
	die Qualifizierung zur Wahr-	
	nehmung des Ehrenamts soll-	
	ten aus dem Gesetz gestri-	
	chen oder zumindest neu ge-	
	regelt und konkretisiert wer-	
	den.	
	Auszubildende und dual Stu-	
	dierende sollten keinen An-	
	spruch auf Bildungszeit ha-	
	ben.	
	Neben der Trägeranerken-	
	nung sollte zusätzlich eine	
	Maßnahmenanerkennung ein-	
	geführt werden.	
	DGB: Zeitliche Anforderungen	
	an bildungszeitkonforme	
	Maßnahmen sollten von	
	durchschnittlich sechs Zeit-	
	stunden pro Tag auf sechs	
	Einheiten zu je 45 Minuten	
	reduziert werden.	
	Der digitalen Weiterbildung	

	sollte ein höherer Stellenwert	
	eingeräumt werden. Insbe-	
	sondere eintägige Maßnah-	
	men sollten auch digital	
	durchgeführt werden können.	
	Der Anspruch auf Bildungszeit	
	sollte mindestens auf das	
	Folgejahr übertragbar sein.	
	Darüber hinaus sollten tarifli-	
	che, betriebliche oder einzel-	
	vertragliche Regelungen eine	
	Kumulierung auch über länge-	
	re Zeiträume ermöglichen	
	können.	
	Der Anspruch auf Bildungszeit	
	für die Gruppen der Auszubil-	
	denden, dual Studierenden	
	und Lehrkräfte sollte ausge-	
	weitet werden.	
	Die Wartezeit für die Entste-	
	hung des Anspruchs auf Bil-	
	dungszeit sollte von zwölf auf	
	sechs Monate Beschäfti-	
	gungs- bzw. Ausbildungsdau-	
	er reduziert werden.	

AI FB: Digitale Formate soll-
ten Präsenzformaten gleich-
gestellt werden.
BBW: Kritik an Anrechnungs-
möglichkeiten auf Bildungs-
zeitanspruch wird erneuert,
diese sollte es nicht geben.
<b>DEHOGA</b> : Primär hätte man
sich eine Abschaffung des
Gesetzes, zumindest jedoch
eine Eingrenzung der Qualifi-
zierungsmaßnahmen streng
auf berufliche-betriebliche
Maßnahmen gewünscht.
Landkreis-/Gemeinde-
/Städtetag unterstützen die
angestrebte Reduzierung des
Bürokratieaufwands, verspre-
chen sich davon allerdings
keine allzu große Wirkung.
Man habe sich eine weiterge-
hende Korrektur erhofft.

	LFB: Träger, die Körperschaf-	
	ten des öffentlichen Rechts	
	sind, sollten von der Pflicht zur	
	Vorlage eines Gütesiegels	
	ausgenommen werden.	
	LIGA: Stimmt dem Inhalt ins-	
	gesamt zu. Dass Gesetz sollte	
	zudem beworben werden.	